

Zusatzbedingungen für mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT für Produkte der Marke 123energie geschlossenen Stromlieferungsverträge

Stromprodukte für elektrische Raumheizungsanlagen mit getrennter Messung

Stand: Oktober 2018

1. Anwendungsbereich

Diese Zusatzbedingungen finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT für Produkte der Marke 123energie ergänzend auf Stromlieferungsverhältnisse Anwendung, wenn der Kunde über eine Nachtspeicherheizungsanlage, Wärmepumpenanlage oder Infrartheizungsanlage mit einer eigenen Messeinrichtung versorgt wird. Der über diese Messeinrichtung gelieferte Strom muss zum Heizen verwendet werden. Die Anlagen umfassen bei einer Nachtspeicherheizung zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine fest angeschlossene Ergänzungsheizung.

2. Ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit und Betrieb der Anlagen

2.1 Die Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen.

2.2 Weiterhin müssen die Anlagen fest installiert und die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) eingehalten sein.

2.3 Elektrische Direktheizgeräte können mit angeschlossen werden und unterliegen den gleichen Bedingungen.

2.4 Für jede Änderung des Anschlusswertes der Anlagen, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

3. Steuerung und Freigabezeit von elektrischen Raumheizungsanlagen

3.1 Die Steuerung der elektrischen Raumheizungsanlagen erfolgt durch einen eigenen Tonfrequenz-Rundsteuer-Empfänger, wodurch die Stromzufuhr nur zu den vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Ladezeiten freigegeben wird. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die zur Leistungsschaltung erforderlichen, plombierten Schaltschütze vorhanden sind.

3.2 Die Freigabedauer für die Aufladung in der NT-Zeit (Niedertarif) erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers, der die Lade- und Schaltzeiten festlegt. Einzelheiten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch.

4. Messung

Der Stromverbrauch der elektrischen Raumheizungsanlagen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

5. Ausbau der Anlage

Der Kunde ist verpflichtet, den Ausbau der elektrischen Raumheizungsanlagen den Pfalzwerken unaufgefordert in Textform mitzuteilen.

6. Kündigung

Wenn die Voraussetzungen für die Stromlieferung nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 5 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, sind der Kunde sowie die PFALZWERKE berechtigt, den Vertrag für die elektrischen Raumheizungsanlagen mit getrennter Messung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.